

Besondere Bedingungen Gas

Regio Energie Amriswil (REA)

gültig ab 1.1.2024

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Inkrafttreten und Änderungen.....	2
1.3	Begriffsbestimmungen	2
1.4	Vertragsabschluss.....	3
1.5	Eigentum.....	3
1.6	Anschlusskosten.....	4
1.7	Preise.....	4
1.8	Kundenwechsel.....	5
1.9	Vertragsbeendigung.....	5
1.10	Beizug von Dritten zur Leistungserfüllung	5
2.	Technische Bestimmungen	5
2.1	Schutz der Anlagen und Apparate.....	5
2.2	Verhalten bei Störungen.....	6
2.3	Zutrittsrecht.....	6
2.4	Netzanschlussleitung.....	6
2.5	Hausinstallationen.....	8
2.6	Druckreglereinrichtungen	10
2.7	Mess- und Steuereinrichtungen	10
2.8	Gaslieferung	12
2.9	Verweigerung und Einstellung der Gasabgabe	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser besonderen Bedingungen Gas (BB Gas) bilden die Rechtsverhältnisse betreffend Netzanschluss, Netznutzung und die Gaslieferung sowie die Messung und weitere Dienstleistungen der Regio Energie Amriswil (REA) (nachfolgend REA) im Bereich Gas zugunsten der Kunden¹.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die BB Gas und die hierzu erlassenen Vorschriften, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von der REA erlassenen Tarifblätter bilden integralen Bestandteil für das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der REA und den Kunden. Ergänzend sind die einschlägigen Gesetzesnormen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anwendbar.

1.2 Inkrafttreten und Änderungen

Diese BB Gas treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die AGB Gas vom 1. Januar 2016. Sie können auf der Internetseite der REA, www.rea.swiss, eingesehen und heruntergeladen werden.

Diese BB Gas sowie die Tarifblätter können durch die REA jederzeit geändert werden. Die Änderungen gibt die REA rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt.

1.3 Begriffsbestimmungen

Kunde

Kunde und damit Vertragspartner der REA ist

- a) der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.
- b) der Grundeigentümer für
 - die Verbrauchstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind;
 - diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, die mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
 - diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein schriftliches Miet- oder Pachtverhältnis haben;
 - ganz oder teilweise selbst benützte oder leerstehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

Bei Untermiets- oder Unterpachtverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. der Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

¹ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Gas

Da Biogas und das Gas gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) dieselben physikalischen Eigenschaften wie Erdgas aufweisen, wird der Einfachheit halber der Begriff Gas in allen Fällen verwendet, in denen eine Aussage gleichermassen für Erdgas, Biogas oder MuKE-Gas gilt. Der Begriff Biogas wird hingegen für Aussagen verwendet, die speziell nur für Biogas gelten. Dasselbe gilt für MuKE-Gas.

Netzanschlussleitung

Als Netzanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabstellhahn im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung bestimmt die REA.

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckreglereinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.

Gasverbrauchseinrichtungen

Gasverbrauchseinrichtungen sind alle Geräte, die der Nutzung des Gases dienen.

Druckreglereinrichtungen

Als Druckreglereinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

1.4 Vertragsabschluss

Das Rechtsverhältnis zwischen der REA und dem Kunden ist privatrechtlicher Natur. Es beginnt mit dem Bezug von Gas oder der schriftlichen Bestätigung durch den Kunden. Der Bezug von Gas oder die schriftliche Bestätigung gelten zudem als Anerkennung der vorliegenden BB Gas sowie der gültigen Tarifblätter.

Für spezielle Vertragsverhältnisse wie z.B. für die Gaslieferung an Grossbezüger, für sog. unterbrechbare Lieferungen an 2-Stoff-Kunden, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisongas, sowie für provisorische Anschlüsse kann die REA spezielle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden BB Gas sowie die Tarifblätter für Gas, sofern und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser in der Lage ist, den Vertrag vollumfänglich zu erfüllen.

1.5 Eigentum

Die Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, und die Messeinrichtung stehen im Eigentum der REA, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers.

Hausinstallationen und die Anschlussleitung (exkl. Hauptabsperrhahn) auf dem Grundstück des angeschlossenen Objektes (ab Parzellengrenze) stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

Druckreglereinrichtungen stehen im Eigentum der REA.

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der REA. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) über Gas-mengenmessmittel.

1.6 Anschlusskosten

1.6.1 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der REA entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Anschlusskostenbeitrag. Der Anschlusskostenbeitrag umfasst die Kosten zur Erstellung der Netzanschlussleitung ab Verteilnetz inklusiv Messgeräte, Absperrhahn und allfällige Druckreglereinrichtungen. Insbesondere die Kosten für die Grab-, Maurer-, Einmess- sowie Instandstellungsarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Werden an Leitungen, die der Kunde bezahlt hat, später andere Kunden angeschlossen, welche durch die bestehende Leitung in Vorteil versetzt werden, so kann die REA den neuen Bezüglern einen angemessenen Teil der ursprünglichen Anschlusskosten belasten und den Eigentümern der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten.

1.6.2 Bestehende Anschlüsse

Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Kunden die Verlegung oder Abänderung der Netzanschlussleitung, oder müssen Netzanschlussleitungen durch solche grösseren Kalibers ersetzt werden, so fallen die dadurch entstehenden Anschlusskosten zu Lasten des Kunden.

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von vorübergehenden Anschlüssen gehen zu Lasten des Kunden.

1.7 Preise

Die REA gibt die Gaspreise jeweils entsprechend den Entwicklungen in der Beschaffung bekannt. Es gelten die von der REA publizierten Gaspreise. Preisanpassungen werden auf der Internetseite der REA, www.rea.swiss, mitgeteilt. Eine Änderung der Gaspreise bedarf keiner Zustimmung durch den Kunden.

Gasbezogene Abgaben auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene werden an den Kunden weiterverrechnet.

Ein Kundengruppenwechsel infolge Mehr- bzw. Minderverbrauch erfolgt in der Regel auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs.

1.8 Kundenwechsel

Jeder Kundenwechsel ist der REA vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer 1 Woche im Voraus schriftlich unter Angabe seiner alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden.

Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

Bei einem Kundenwechsel wird die ganze Bereitstellung des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

1.9 Vertragsbeendigung

Ein Vertrag mit der REA ist grundsätzlich unbefristet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Soweit nicht anders vereinbart, kann der Kunde das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf ein Kalendermonatsende kündigen. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die REA kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jederzeit per Ende eines Kalendermonats kündigen. Vorbehalten bleibt die frühere Vertragsauflösung aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden oder aus wichtigen Gründen. Bei Verzicht auf weitere Gaslieferungen endet das Vertragsverhältnis für den Kunden erst mit der Verschliessung der Hausanschlussleitung oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zufolge Kündigung.

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Anlagen gilt nicht als Grund für eine Auflösung des Vertragsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Anschlusskosten oder Gaspreises.

1.10 Bezug von Dritten zur Leistungserfüllung

Die REA ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

2. Technische Bestimmungen

2.1 Schutz der Anlagen und Apparate

Dem Kunden ist es untersagt, die Anlagen und Apparate, die dem Bezug oder der Messung von Gas dienen, in irgendwelcher Form zu verändern, zu beeinflussen oder zu manipulieren. Er hat diese bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Der Kunde wird für jeden Schaden, der durch solche direkten oder indirekten Eingriffe an den Anlagen und Apparaten entsteht, schadenersatzpflichtig.

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei der REA über die Lage von Wasser-, Elektrizitäts-, Gas- sowie Kommunikationsleitungen

(Daten, Telefon, Signal) zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Gasleitungen freigelegt worden, so ist der REA vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

2.2 Verhalten bei Störungen

Die Wahrnehmung von Gasgerüchen oder das Feststellen von Mängeln (Beschädigungen, Störungen, etc.) an Leitungen, Installationen, Anlagen sowie an Mess- und Druckreglereinrichtungen sind der REA unverzüglich zu melden.

2.3 Zutrittsrecht

Der REA oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen betroffenen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Netzanschlussleitung, Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen, für die Zählerablesung, die Unterbrechung der Gaslieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und der Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die REA betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Die REA oder deren Beauftragte müssen sich auf Verlangen als Angehörige der REA ausweisen. Auf Verlangen der REA montiert der Kunde ausserhalb einer allfälligen Umzäunung einen von der REA abgegebenen und in Rechnung gestellten Schlüsselkasten, der alle für den Zutritt notwendigen Schlüssel enthält.

Die Zugänglichkeit der Hauseinführungen muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht mit Ausbauten verdeckt oder zugemauert werden. Eine Sichtkontrolle zur Dichtigkeit der Mauerdurchführung muss möglich sein.

2.4 Netzanschlussleitung

2.4.1 Anmeldung und Planung

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die REA zu richten. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Grundeigentümers beizubringen. Die Erstellung der Netzanschlussleitung von der vorhandenen Verteilleitung bis und mit Hauptabstellhahn erfolgt durch die REA oder durch von ihr Beauftragte.

Die REA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Durchmesser und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahns und der Gaszähler. Beim Bau und der Montage der Leitungen, Haupthahn, Gaszähler sowie bei deren Unterhalt nimmt die REA nach Möglichkeit auf die Interessen des Grundeigentümers, Mieters und Pächters Rücksicht.

2.4.2 Baubeginn, Projektunterlagen

Die REA kann vor dem Beginn des Baus einer Netzanschlussleitung einen verbindlichen Situationsplan verlangen. Bei Gesamtüberbauungen kann sie einen Situationsplan über die gesamte Überbauung ver-

langen. Mit dem Bau der Netzanschlussleitung wird erst begonnen, wenn sämtliche Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegen, die Rohplanie erstellt ist, die Witterungsverhältnisse es erlauben und die Akontozahlungen geleistet sind.

2.4.3 Anschluss von Gasverbrauchsapparaten

Der Kunde, beziehungsweise sein Installateur hat sich über die Anschlussmöglichkeit, die Druckverhältnisse und den Heizwert des Gases rechtzeitig bei der REA zu erkundigen.

2.4.4 Anzahl der Anschlüsse

Die REA erstellt für eine Liegenschaft oder wirtschaftlich zusammenhängende Gebäude und Liegenschaften in der Regel nur einen Anschluss. Zweitanschlüsse erfordern einen entsprechenden Anschlussbeitrag sowie einen Unterhaltsbeitrag. Zweitanschlüsse werden nur in begründeten Einzelfällen erstellt.

Bei Mehrfamilienhäusern oder anderen grösseren Bauten mit Mietern oder Pächtern wird in der Regel pro mit Gas versorgte Wohnung ein Zähler installiert.

2.4.5 Gemeinsame Netzanschlussleitungen

Die REA ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken anzuschliessen.

2.4.6 Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen der private Grund eines Kunden benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen. Auf Verlangen der REA sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Der Grundeigentümer ist auf eigene Kosten zur Mitwirkung bei einem öffentlich zu beurkundenden Vertrag verpflichtet.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, im Falle eines Verkaufs des Grundstücks diese Pflicht und die Durchleitungsrechte auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Entschädigungen für solche Durchleitungsrechte werden keine ausgerichtet.

2.4.7 Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Die REA besorgt den ordentlichen Unterhalt der Netzanschlussleitungen vom Verteilnetz bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen Kunden auf eigene Kosten. Den ordentlichen Unterhalt für die Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück bezahlt der Kunde. Bei Reparaturen übernimmt der Kunde in jedem Fall die Kosten für die Grab- und Instandstellungsarbeiten (Beläge, Gartenanlagen, Hausmauerdurchführungen etc.) sowie die Aufwendungen der REA in den Privatgrundstücken und für Leitungen im eigenen Grundstück und Gebäudeinnern.

Wenn Defekte an der Netzanschlussleitung auftreten, so muss in der Regel die ganze Zuleitung erneuert werden.

Der REA dürfen bei mehreren Anschlüssen langfristig keine höheren Unterhaltskosten entstehen, als wenn nur eine Zuleitung vorhanden wäre. Die REA teilt die ihr normalerweise zufallenden Reparaturkosten jeder Netzanschlussleitung durch die Anzahl der Zuleitungen und trägt lediglich den so errechneten Anteil (bei zwei Zuleitungen 1/2, bei drei 1/3 usw.). Der Rest geht zu Lasten des Kunden.

Kosten für Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung infolge Hauptleitungsbaus gehen zu Lasten der REA, falls die entsprechende Netzanschlussleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig ist. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Netzanschlussleitung vom Grundeigentümer zu tragen.

Schäden, die sich an der Netzanschlussleitung und der Hausinstallation/Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der REA sofort mitzuteilen. Netzanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- bei mangelhaftem Zustand
- nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

2.4.8 Kosten für Überprüfung und Überwachung

Bezieht der Kunde Gas, gehen die Kosten für die Überprüfung und Überwachung der Netzanschlussleitung zu Lasten der REA. Andernfalls gilt Art. 2.5.3.

2.5 Hausinstallationen

2.5.1 Berechtigung

Hausinstallationen dürfen nur durch die REA oder durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung der REA sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

2.5.2 Meldepflicht

Die Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen sowie Fertigstellungsmeldungen schriftlich an die REA zu erstatten. Formvorschriften der REA sind einzuhalten.

2.5.3 Verschliessung

Wird eine Netzanschlussleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Kunden, wird sie aus Sicherheitsgründen durch die REA auf Kosten des Kunden vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Wünscht der Kunde weiterhin einen funktionstüchtigen Netzanschluss, schuldet er der REA die Kosten für die jeweilige Überwachung der Hausanschlussleitung bis zur Stelle der Verschliessung.

Sofern die Hausanschlussleitung in einem funktionstüchtigen Zustand ist und nicht verschlossen wird, hat der Grundeigentümer aus Sicherheitsgründen mit der REA ein Überwachungsabonnement abzuschliessen. Über die Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung entscheidet allein die REA.

2.5.4 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder von den vom SVGW anerkannten Prüfstellen zugelassen sind und/oder den Vorschriften der REA entsprechen. Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des SVGW und/oder den Vorschriften der REA entsprechen. Sie dürfen, unter Vorbehalt von Abs. 3, nur durch die REA oder den im zentralen Register des SVGW eingetragenen Installationsberechtigten ausgeführt und müssen der REA gemeldet werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Für Einzelobjekte erteilt die REA Installationsberechtigungen an nicht im zentralen Register des SVGW eingetragene fachkundige Personen, welche die Vorgaben des SVGW an die Fachkompetenz erfüllen. Die Erteilung der Installationsberechtigung ist kostenpflichtig.

2.5.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die REA oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle sie freigegeben hat.

2.5.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen inklusive periodischer Sicherheitskontrolle ab der Grenzstelle trägt der Grundeigentümer bzw. der Eigentümer der Anlage. Er lässt sie durch die REA oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

2.5.7 Hausinstallationskontrolle

Die REA ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren oder die Kontrolle durch eine zugelassene Installationsfirma zu verlangen. Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Bei Gasgeruch ist sofort die REA oder ein zur Ausführung von Installationen berechtigtes Unternehmen zu benachrichtigen; Türen und Fenster öffnen, offene Flammen und die Betätigung elektrischer Apparate (Schalter, Läutwerk) wegen Funkenbildung vermeiden, Gashauptahn schliessen.

2.5.8 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrrarmatur im Haus bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Die periodischen Sicherheitskontrollen der Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. zu Lasten des Eigentümers der Anlage. Alle Kosten, die der REA infolge des Verstosses gegen die genannten Bestimmungen entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

2.6 Druckreglereinrichtungen

2.6.1 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckreglereinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen der REA die erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Rechnung einzuräumen.

2.6.2 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung

Druckreglereinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgen der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die REA oder deren Beauftragte.

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten der REA.

2.6.3 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage

Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckreglereinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, die REA hätte die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.

2.7 Mess- und Steuereinrichtungen

2.7.1 Messung

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Gases und unterstehen der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessmittel. Der Gasbezug wird in Betriebskubikmetern (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen. Für die Verrechnung wird dieser Messwert unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen und atmosphärischen Einflüsse sowie des oberen Heizwertes in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Eine gemessene Gasmenge von 1 m³ entspricht 10.5 kWh.

Für die Feststellung des Gasverbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Erfassungsgerätes massgebend. Verbrauchsaufteilungen ab einem Zähler auf verschiedene Kunden können nicht vorgenommen werden.

Das Ablesen des Messgeräts erfolgt durch die REA oder deren Beauftragte. Die REA kann vom Kunden das periodische Ablesen und Übermitteln des Zählerstandes verlangen.

Die REA behält sich vor, Paycard-Zähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

2.7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der REA den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Schächte usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

2.7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der REA oder deren Beauftragten geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die REA oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der REA, es sei denn, der Kunde oder Dritte hätten die Ursache dafür gesetzt, dass Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz notwendig geworden sind.

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch die REA gehen zu Lasten der Kunden.

2.7.4 Messgenauigkeit

Die Messtoleranzen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der REA eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Messeinrichtung eine Abweichung von mehr als 5% zwischen der gemessenen und der effektiven Liefermenge, berichtigt die REA die Abrechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Messfehlers.

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Gasbezug soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der REA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch der vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Kunde gewährt der REA den Zugang zu den Messeinrichtungen. Wird der Zugang verunmöglicht oder behindert, so wird der Verbrauch auf Grund von Schätzungen ermittelt. Diese werden nur zu den ordentlichen Ableseterminen vorgenommen, jedoch nicht für Zwischenabrechnungen (z.B. für nicht

gemeldete Mieterwechsel). Die daraus entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.7.5 Anzeigepflicht

Vom Kunden festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Gaszähler sind der REA unverzüglich zu melden.

2.7.6 Verluste

Treten nach dem Gaszähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Gasverbrauches.

2.7.7 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik-, Leistungsmessung und Paycard-Zähler

Sind Fernwirktechnik-, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Kunden. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die stündliche Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten für Paycard-Zähler sowie deren Montage und Demontage werden separat verrechnet. Die REA behält sich vor, eine Kautions für Installation und Entfernung eines Paycard-Zählers zu verlangen.

2.8 Gaslieferung

2.8.1 Umfang

Die Gaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung sowie der verfügbaren Transportkapazität. Die REA erstellt, erweitert oder verstärkt in der Regel die Anlagen ausserhalb der definitiven Bauzone nach eigenem Ermessen nur dann auf eigene Kosten, wenn hierfür besondere sachliche Gründe vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte auf die Anlagen.

2.8.2 Regelmässigkeit der Abgabe

Die REA liefert das Gas ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck- und Heizwert im Rahmen ihrer verfügbaren Infrastruktur. Die Lieferung ist erfüllt mit der Bereitstellung am Ausspeisepunkt. Nutzen und Gefahr an der Lieferung gehen am Ausspeisepunkt auf den Kunden über.

2.8.3 Unterbrechungen und Einschränkungen

Die REA kann die Gaslieferung einschränken oder ganz einstellen

- a) bei höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- b) bei ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen sowie Produktionseinbussen infolge Gasmangels;
- c) bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdrutsche;
- d) bei Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung;
- e) bei Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;
- f) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- g) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- h) wenn zur Wahrung der Versorgungssicherheit Abschaltungen zur Netzentlastung notwendig sind;
- i) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- j) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die REA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

2.8.4 Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Gaslieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

2.8.5 Beschaffenheit

Die REA liefert Gas handelsüblicher Qualität gemäss den Richtlinien des SVGW.

2.8.6 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Gas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der REA und dem Kunden an den Dritten weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der REA für das Verhalten des Dritten vollumfänglich haftbar.

2.8.7 Einspeisung von Biogas und MuKEn-Gas

Die REA stellt sicher, dass die verkaufte Menge an Biogas und MuKEn-Gas ins Gasnetz von Amriswil eingespeist wird.

Die REA bestimmt den Mindestanteil an Biogas im Gasprodukt Standard.

2.9 Verweigerung und Einstellung der Gasabgabe

2.9.1 Einstellung der Gasabgabe

Die REA verweigert die Gasabgabe nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige,

- a) wenn Gebrauchsapparate den Leitsätzen für die Erstellung von Gasinstallationen und die Aufstellung von Gasverbrauchsapparaten des SVGW, den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Behörden oder den eigenen Vorschriften widersprechen;
- b) wenn Gebrauchsapparate im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Kunden oder die Anlagen der REA störend beeinflussen;
- c) wenn der Kunde das von ihm bezogene Gas nicht vergütet;
- d) wenn der Kunde rechtswidrig Gas bezieht;
- e) wenn der Kunde der REA oder ihren Beauftragten den Zutritt bis zu den Messeinrichtungen verweigert oder den Zutritt verunmöglicht;
- f) wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Verpflichtungen gemäss den abgeschlossenen Verträgen inkl. diesen TB Gas verstösst.

Zudem kann die REA die Gaslieferung verweigern für Installationen, welche unter vorsätzlicher Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausgeführt worden sind. Die REA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung der Gaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der REA. Die Wiederaufnahme der Gaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Aus der rechtmässigen Einstellung der Gaslieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

2.9.2 Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Leitungen oder Einrichtungen und Gasverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch die REA jederzeit ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

2.9.3 Vorübergehender Unterbruch

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb genommenen Anlagen hat eine vorherige Absprache mit der REA stattzufinden.